

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
A	B	C	D	E	F	G	H
Ägypten	a) 0 b) 0	a) 20 b) 15	<b>0</b>	<b>15</b>			
Argentinien	a) 0 b) 15 c) 20	a) 15,05 / 35 b) 15 c) 15	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> ermäßigte nationale Quellensteuer i.H.v. 15,05 % auf Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten, die unter Aufsicht der Zentralbank stehen (z.B. Zinsen aus Sparkonten, Festgeldern und anderen Bankguthaben)		impuesto a las ganancias
Armenien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	<b>10</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidshjan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	<b>10</b>	<b>10</b>			
Australien	a) 30 b) 15	a) 10 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" u. sog. "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung <b>Zinsen:</b> bestimmte Zinszahlungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen)		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Bangladesch</b>	a) 25 b) 15 c) 15	a) 5 / 10 b) 10 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> 5 % auf Zinsen aus Spareinlagen und 10 % auf Zinsen aus Festgeldanlagen Zinsen aus staatl. oder lokalen Darlehen, Zinsen aus Gewerbebetrieben in Bangladesch, Zinsen anerkannter Vorsorgefonds sind quellensteuerfrei, wenn die Zinsen nicht über dem amtlichen Zinssatz liegen;	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Belarus (Weißrussland)</b>	a) 15 b) 15	a) 15 b) 5	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>Zinsen:</b> Zinsen aus Bankeinlagen, Staats- oder Gemeindeanleihen und aus Bankschuldverschreibungen sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
<b>Belgien</b>	a) 15 / 25 b) 15	a) 15 b) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> bestimmte Dividenden unterliegen einem reduzierten Quellensteuersatz von 15 % <b>Zinsen (Zusatzregelung):</b> <u>Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie</u> <u>2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003</u> <u>(EU-Zinsrichtlinie):</u> 15 % Quellensteuersatz bis 30.6.2008; 20 % ab 1.7.2008 bis 30.6.2011; 35 % ab 1.7.2011 Besondere Vorgehensweisen (Austausch von Informationen oder ein Steuerbefreiungsnachweis) erlauben es dem Vergütungsschuldner, die Steuer nicht einzubehalten.		Impôt des personnes physiques / personenbelasting
<b>Bolivien</b>	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	<b>12,5</b>	<b>20</b>	<b>Dividenden und Zinsen:</b> die Quellensteuer in Höhe von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
<b>Bosnien - Herzegowina</b>	a) - b) 0	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	Einkommensteuersystem im Aufbau begriffen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Bulgarien</b>	a) 5 b) 15	a) 10 b) 0	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> Dividenden in Form von Gratisaktien, Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften oder eines erhöhten Nominalwerts von bestehenden Aktien und Beteiligungen unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, wenn sie an Ansässige des EWR gezahlt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)
<b>China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)</b>	a) 0 / 10 / 20 b) 10 c) 10	a) 20 b) 10 c) 15	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> Dividenden von Auslandsinvestment- gesellschaften ("foreign investment enterprises -FIE") sind bis 31.12.2007 quellensteuerfrei und unterliegen ab 2008 einer Quellensteuer von 10 %. Maßgebend ist das Jahr, in dem der ausgeschüttete Gewinn entstanden ist.		
<b>Cote d'Ivoire (Elfenbein- küste)</b>	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 18 / 25 b) 15	<b>18, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> Die Quellensteuer beträgt für Ausschüt- tungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei nicht börsennotierten Gesell- schaften 12 % und bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuertes Gewinne 18 %. Für Ausschüttungen aus steuerfreien oder ermäßigt besteuerten Gewinnen beträgt die nach DBA maximal anrechenbare Quellensteuer 18 %. <b>Zinsen:</b> Für Zinsen aus bestimmten hoch verzinslichen Anleihen gilt ein Quellensteuersatz von 25 %.	ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 v. H. gilt für die Steuer, die in der Elfenbein- küste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuertes Gesellschaften erhoben wird;  volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impôt général sur le revenu

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Dänemark</b>	a) 28 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<p><b>Dividenden:</b> Ab 1.4.2008 Senkung auf 15 %, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: - Der Empfänger hat seinen Sitz in einem Land, mit dem ein Abkommen über zwischen-staatlichen Informationsaustausch besteht und - der Empfänger hält weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft. Die ausschüttende Gesellschaft soll weiterhin verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von 28 % einzubehalten. Die Differenz zu 15 % oder einem niedrigeren DBA – Satz soll dann von den dänischen Steuerbehörden erstattet werden.</p>		Indkomstskat til staten
<b>Ecuador</b>	a) 0 b) unbeschränkt	a) 25 b) 15 c) 20	<b>0</b>	<b>20</b>	<p><b>Dividenden:</b> Grundsätzlich unterlägen Dividenden zwar einer Quellensteuer von 25 %. Die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte KSt (25 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird.</p>		Impuesto sobre la renta
<b>Estland</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	<b>0</b>	<b>0</b>	<p><b>Dividenden:</b> In Estland wird die Körperschaftsteuer nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese "Gewinnausschüttungssteuer" stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist <b>keine</b> beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer!</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Tulumaks

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Finnland</b>	a) 28 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Grundsätzlich keine Quellensteuer, ausgenommen: Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird (Zinsen aus Unterkapitalisierung) unterliegen einer Quellensteuer von 28 %	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 v.H. besteuert werden dürfen.	valtion tulovero/statlig inkomstskatt
<b>Frankreich</b>	a) 25 b) 15	a) 16 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Befreiungen und diverse niedrigere Sätze werden bereits nach nationalem Recht für Zinsen aus bestimmten Anlageformen gewährt.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
<b>Georgien</b>	a) 10 b) 10	a) 10 b) 0	<b>10</b>	<b>0</b>			
<b>Ghana</b>	a) 8 b) 15	a) 10 b) 10	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
<b>Griechenland</b>	a) 0 b) 25	a) 10 b) 10	<b>0</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Erhöhter nationaler Steuersatz 20 % für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen in Euro stammen; Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen, Zinsen aus Anleihen ansässiger Gesellschaften und Bankeinlagen in ausländischer Währung		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Prosopon)
<b>Großbritannien</b>	a) 0 b) 15	a) 20 / 0 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Postsparbüchern, Bankeinlagen und Konten bei Bausparkassen gezahlt werden; keine Quellensteuer auf Zinserträge aus börsennotierten Eurobonds		Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Indien	a) 0 / 10 b) 10	a) 10 / 20 b) 10 c) 10 (letztmalig für 2008)	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> die Dividendenausschüttungssteuer i. H. v. 15 % (zzgl. Zuschlägen 3% / 10%; effektiv 16,995 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen <b>Zinsen/Dividenden:</b> Erträge aus sog. "Global Depository Receipts" unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer 10%igen Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Indonesien	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Iran (Islamische Republik)	a) - b) 20	a) - b) 15	<b>0</b>	<b>0</b>	Einkommensteuersystem im Aufbau begriffen		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)
Irland	a) 0 b) unbeschränkt c) 18	a) 20 b) 0	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> keine Quellensteuer bei EU-Bürgern und Ansässigen in DBA-Staaten. <b>Zinsen:</b> Nichtansässige sind bei bestimmten Zinsen (z. B. aus Bankeinlagen, Eurobonds) bereits nach nationalem Steuerrecht von der Quellensteuer ("DIRT") befreit.		Income Tax
Island	a) 10 b) 15	a) 0 b) 0	<b>10</b>	<b>0</b>			Tekjuskattur til rikisins

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Israel	a) 4 / 15 / 20 b) 25	a) 0 / 15 / 20 b) 15	<b>20, jedoch max. nationaler Steuersatz</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> grundsätzlich 20 % Quellensteuer; 4 / 15 % bei Dividenden oder Ausschüttungen besonderer Rechtsträger, die unter das Gesetz zur Förderung von Kapitalinvestitionen (1959) fallen <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und Devisenkonten		
Italien	a) 12,5 / 27 b) 15	a) 0 / 12,5 / 27 b) 10	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Dividenden:</b> ermäßigter nationaler Steuersatz 12,5 % bei Dividenden aus sog. Sparaktien (z.B. stimmrechtslosen Aktien) <b>Zinsen:</b> Steuersatz ist abhängig von zugrunde lie- gendem Guthaben/Darlehen, Laufzeit, Darlehensschuldner; <u>Steuerfreiheit</u> bei Zinsen aus - öffentlichen Anleihen, - Bank- und Postsparguthaben - Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesell- schaften, - Rückkaufvereinbarungen (Repos) - verbrieften Wertpapierverleihgeschäften - Bankbürgschaften aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 12,5	<b>15</b>	<b>12,5</b>	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Steuerbefreiungen werden gewährt		Income Tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Japan	a) 7 / 20 b) 15	a) 15 b) 10	<b>15, jedoch max. nationaler Steuersatz</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> 7 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften bis 31.03.2009; ab 1.4.2010 dann 15 %; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)
SFR Jugoslawien (siehe Einzel- staaten)							
Kanada	a) 25 b) 15	a) 0 b) 10	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> ab 1.1.2008 lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen 25 % Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Kasachstan	a) 5 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	<b>5</b>	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankeinlagen und Darlehenssicherheiten	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
Kenia	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> 25 % Quellensteuer auf Zinsen aus Inhaberpapieren (ausgenommen Regierungsinhaberpapiere mit Laufzeit von mindestens 2 Jahren)		Income Tax
Kirgisistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>			
Korea, Rep.	a) 25 b) 15	a) 25 b) 10	<b>15</b>	<b>10</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Kroatien</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen, Guthabenkonten in in- und ausländischer Währung, sowie besonderen Kapitalerträgen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Porez iz dohotka
<b>Kuwait</b>	a) - b) 15	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	In Kuwait wird keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen erhoben.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
<b>Lettland</b>	a) 10 b) 15	a) 25 b) 10	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> Dividenden unterliegen nicht der Quellenbesteuerung, wenn sie an Ansässige des EWR gezahlt werden. <b>Zinsen:</b> keine Quellensteuer auf Zinsen aus Einlagen und anderen Investitionen bei Kreditinstituten oder Volksbanken in Lettland oder der EU und Zinsen aus Hypothekenpfandbriefen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	iedzivotaju ienakuma nodoklis
<b>Liberia</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 20	<b>15</b>	<b>20, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen und kurzfristigen Krediten, die der Finanzierung des Außenhandels dienen sowie Zinsen aus Guthabenkonten von Nichtansässigen bei Banken in Liberia		Income Tax
<b>Litauen</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Fiziniu asmenu pajamu mokestis

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Luxemburg</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> 15 % für Zinsen aus Gewinnbeteiligungsobligationen; Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie): 15 % Quellensteuersatz bis 30.6.2008; 20 % ab 1.7.2008 bis 30.6.2011; 35 % ab 1.7.2011 Quellensteuerabzug ist vermeidbar durch Offenlegung der Identität nach Artikel 13 der EU-Zinsrichtlinie		Impôt sur le revenu des personnes physiques
<b>Malaysia</b>	a) 0 b) 0 c) 18	a) 15 b) 15 c) 15	<b>18</b>	<b>15</b>			
<b>Malta</b>	a) 0 b) 0	a) 0 b) 15	<b>0</b>	<b>0</b>		analoge Geltung der Anwendungsregeln lt. VV NW FinMin 1976-11-23 S 1301- Malta 1-VB 2	taxxa fuq l-income
<b>Marokko</b>	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Investmentfonds und Gesellschaften aus Freihandelszonen; <b>Zinsen:</b> Zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
<b>Mauritius</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) unbeschränkt	<b>0</b>	<b>0</b>			Income Tax
<b>Mazedonien</b>	a) 10 b) 0	a) 0 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Personalen danok na dohot

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b>Ergebnis:</b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Mexiko</b>	a) 0 b) 15 c) 10	a) 4,9 / 21 / 28 b) 15	<b>10</b>	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> grundsätzlich 28 %; Sondersätze nach Art des zu Grunde liegenden Kredits oder der Person des Empfängers im Ausland, z.B. 4,9 % auf Bankzinsen und Zinsen aus bestimmten börsengehandelten Schuldverschreibungen und 21 % auf Zinszahlungen mexikanischer Finanzinstitute	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinn- beteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
<b>Moldau / Moldawien</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 10 b) 5 / 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen bis 1.1.2015	Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
<b>Mongolei</b>	a) 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 10	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>Zinsen:</b> in engen Fällen können Zinsen quellensteuerfrei sein	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	
<b>Montenegro</b>	a) 15 b) unbegrenzt	a) 5 b) unbegrenzt	<b>15</b>	<b>5</b>		über eine ggf. weiterhin geltende Anwendung des DBA-Jugoslawien bedarf es noch eines diplomatischen Notenwechsels	Porez iz dohotka
<b>Namibia</b>	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 b) 0	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> in Einzelfällen können nationale Befreiungsvorschriften einschlägig sein	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Normal Tax und Non- resident shareholders' tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Neuseeland</b>	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	<b>15</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> 15 % bei Ausschüttungen voll versteuerter Gewinne (sog. "fully imputed dividends") sowie bei sog. Ergänzungs- und Zusatzdividenden.  <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, wenn die auszahlende Stelle eine Emittentenabgabe (sog. "approved issuer levy") von 2 % zahlt.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income tax
<b>Niederlande</b>	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Grundsätzlich steuerfrei, ausgenommen: 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Gewinnobligationen		Inkomstenbelasting Dividendbelasting
<b>Norwegen</b>	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Dividenden an Anteilseigner mit Wohnsitz im EWR	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Inntektsskatt til staten

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> <u>Ggf. gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie):</u> 15 % Quellensteuersatz bis 30.6.2008; 20 % ab 1.7.2008 bis 30.6.2010; 35 % ab 1.7.2011 Quellensteuerabzug ist vermeidbar durch Offenlegung der Identität nach Artikel 13 der EU-Zinsrichtlinie	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträgen aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechte oder - scheine), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Einkommensteuer
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 30 b) 20	<b>10, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>20</b>	<b>Dividenden:</b> 7.5% auf Dividenden die von den Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Philippinen	a) 20 / 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>Dividenden:</b> 20 % bei Dividenden nichtansässiger Staatsangehöriger  <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Auslands- und Fremdwährungsanlagen.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Polen	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	<b>15</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Podatek dochodowy od osób fizycznych

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Portugal	a) 20 b) 15 c) 15	a) 20 / 16 / 8 b) 15 c) 15	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>Zinsen:</b> Zinsen aus Regierungsanleihen und Industrieobligationen können steuerfrei sein oder einem ermäßigten Satz unterliegen. Der Satz ermäßigt sich auf 8 % bzw. 16 % (durch Besteuerung von nur 40 % bzw. 80 % der entsprechenden Zahlungen mit 20 %) bei Zinsen aus nicht übertragbaren Einlagezertifikaten oder aus langfristigen Spareinlagen (Laufzeit länger als 5 Jahre). Die Höhe des Steuersatzes richtet sich danach, ob die Fälligkeit nach 8 Jahren oder innerhalb von 8 Jahren nach Vertragsabschluss eintritt.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind,  reduzierter Quellensteuersatz von 10 % nach Art. 11 Abs. 2 a für Zinsen aus Bankdarlehen, falls das Darlehen nach Auffassung der portugiesischen Regierung von wirtschaftlichem oder sozialen Interesse für das Land ist; Voraussetzung gilt stets als erfüllt bei Vorhaben zu Entwicklungsplänen, denen die portugiesische Regierung zugestimmt hat.	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares
Rumänien	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0 / 3	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen, die an einen Empfänger mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat gezahlt werden; im Übrigen keine Quellensteuer auf Zinsen aus Verrechnungskonten, Staatsanleihen oder Einlagen in Investmentfonds;	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impozitul pe venitul obținut de persoanele fizice Impozitul pe dividende
Russische Föderation (Russland)	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten öffentlichen Anleihen und auf Zinsen aus Bankguthaben innerhalb bestimmter Grenzbeträge	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Sambia</b>	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 / 25 b) 10	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<p><b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka) und Dividenden von Bergbaugesellschaften, die Großlizenzen halten; 5-jährige Quellensteuerbefreiung auf Dividenden von Unternehmen, die unter den "Small Enterprise Development Act" fallen.</p> <p><b>Zinsen:</b> Diverse Quellensteuerbefreiungen; 15 % Steuer auf Zinsen aus Schatzanweisungen und Staatsanleihen.</p>		Income tax
<b>Schweden</b>	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Absatz 5 DBA)	Statlig inkomstskatt

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Schweiz</b>	a) 35 b) 15 / 5	a) 35 b) 0 / 30	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen (Zusatzregelung):</b> Die Vereinbarung zur Besteuerung von Zinserträgen zwischen der EU und der Schweiz enthält Bestimmungen, die denen der EG-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) entsprechen. Demnach unterliegen alle Zinszahlungen, die durch in der Schweiz niedergelassene Zahlstellen an in EU-Mitgliedsstaaten ansässige wirtschaftliche Eigentümer erfolgen, einem Steuerrückbehalt i.H.v. 15 % ab dem 1.7.2005 bis zum 30.6.2008, 20 % zwischen 1.7.2008 und 30.6. 2011 und 35 % danach. Besondere Vorgehensweisen (Austausch von Informationen oder ein Steuerbefreiungsnachweis) erlauben es dem Vergütungsschuldner, die Steuer nicht einzubehalten.	Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 v. H. belastet  Erträge aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden mit max. 30 v. H. belastet	Verrechnungssteuer
<b>Serbien</b>	a) 20 b) 0	a) 0 / 20 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen.	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
<b>Simbabwe</b>	a) 15 / 20 b) 20	a) 0 / 10 b) 10	<b>15</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> 15 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden. <b>Zinsen:</b> Diverse Quellensteuerbefreiungen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind,	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
<b>Singapur</b>	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	<b>0</b>	<b>8, falls keine Befreiung</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Schuldverschreibungen, ausgegeben zwischen 27.2.1999 und 31.12.2008, und aus bestimmten Darlehenssicherheiten, ausgegeben zwischen 1.11.2006 - 31.12.2008.		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Slowakei	a) 0 b) 15	a) 19 b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov
Slowenien	a) 20 b) 15	a) 0 b) 5	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU- Mitgliedstaaten steuerfrei.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staates auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind	Dohodnina
Spanien	a) 0 / 18 b) 15	a) 0 / 18 b) 10	<b>0</b>	<b>10, falls keine Befreiung</b>	<b>Dividenden:</b> Befreiung von der Quellensteuer für Divi- denden von nicht mehr als 1.500 EUR/Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsver- fahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat. <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer z.B. auf Zinsen aus Bankeinlagen und aus bestimmten öffentlich-rechtlichen Obligationen.		Impuesto general sobre la renta de las personas físicas;  Impuesto sobre las Rentas del Capital
Sri Lanka	a) 10 b) 15 c) 10	a) 0 / 10 b) 10 c) 10	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, wenn Zinsen 108.000 LKR im Jahr nicht übersteigend.	<b>Dividenden/Zinsen:</b> Die nach dem DBA vorgesehene "fiktive" Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt; bei Dividenden und Zinsen also 10 % (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %)  volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Südafrika	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	<b>0</b>	<b>0</b>			Normal tax; Non-resident shareholders' tax; Non-resident tax on interest
Tadschikistan	a) - b) 15	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinn- ermittlung des Schuldners als Betriebs- ausgaben abzugsfähig sind,	
Thailand	a) 10 b) 20	a) 15 b) 25 / 0	<b>10</b>	<b>15, falls keine Befreiung</b>		<b>Dividenden:</b> Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein "industrielles Unternehmen" betreibt (Definition dieses Begriffs in Art. 10 Abs. 4 b <b>Zinsen:</b> Befreiung der Zinsen aus Schuld- verschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad/ Tobago	a) 15 b) 20	a) 20 b) 15	<b>15</b>	<b>15</b>			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob
Türkei	a) 15 b) 20	a) 0 / 10 / 15 b) 15	<b>15</b>	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und aus Unternehmensanleihen, die nach dem 31.12.2005 ausgegeben wurden; 10 % Quellensteuer auf Unternehmensanleihen, die vor dem 01.01.2006 ausgegeben wurden; 15 % auf Zinsen aus Sparkonten und Rückkaufvereinbarungen		Gelir Vergisi

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 20 b) 10	<b>0</b>	<b>10</b>			Impôt sur le revenu des créances, dépôts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)
Turkmenistan	a) 15 b) 15	a) 15 b) 5 / 0	<b>15</b>	<b>0</b>		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24. November 1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Ukraine	a) 15 b) 10	a) 15 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Ungarn	a) 10 / 25 / 35 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	<b>15, jedoch max. nationaler Satz</b>	<b>0</b>	<b>Dividenden:</b> 10 % auf Dividenden aus Anteilen, die an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden; 25 % auf den Betrag der Dividende, der bei Ausschüttung einer ansässigen Gesellschaft 30 % des Wertes des Eigenkapitalanteils (ausgenommen: Neubewertungsrücklage) des Beteiligten nicht übersteigt; 35 % auf den darüber liegenden Betrag der Dividenden <b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer, sofern der Empfänger in einem EU Staat ansässig ist.	25 % bei den Einnahmen eines stillen Gesellschafters	Személyi jövedelemadó

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
<b>Uruguay</b>	a) 7 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 15 c) 20	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>Zinsen:</b> 3 % auf Zinsen von Kreditinstituten aus Spareinlagen in inländischer Währung oder indexierte Anleihen mit mehr als einem Jahr Laufzeit und Zinsen aus öffentlichen, an einer Börse notierte Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren; 5 % auf Zinsen aus Geldanlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr; 12 % auf alle übrigen Zinsen.	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind,	Impuesto a las rentas a los no residentes (IRNR)
<b>USA</b>	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>Zinsen:</b> Keine Quellensteuer auf Zinsen aus Depots ("portfolio interest") und Bankeinlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Einkünfte aus Rechtsbe- ziehungen, die ein Recht auf Gewinn- beteiligung verleihen (in den Vereinigten Staaten einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfolio-zinsen sind („contingent interest“)), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person (als Betriebsausgaben) abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax
<b>Usbekistan</b>	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	<b>10</b>	<b>5</b>		volles Besteuerungsrecht des Quellen- staats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer- erhebung b) nach DBA maximal anrechen- bare Quellensteuer c) <i>fiktive</i> anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<b><u>Ergebnis:</u></b> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten B und C)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten B und C)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)	Dividenden (in v. H.)	Zinsen (in v. H.)			
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	<b>15, falls keine Befreiung</b>	<b>5</b>	<b>Dividenden:</b> Keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag <b>Zinsen:</b> Nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Vereinigte Arabische Emirate	a) - b) 15	a) - b) 0	<b>0</b>	<b>0</b>	Es wird keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen erhoben.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind (DBA vorerst nur gültig bis 9. August 2008)	
Vereinigtes Königreich	siehe Großbritannien						
Vereinigte Staaten	siehe USA						
Vietnam	a) 5 / 7 / 10 b) 15	a) 10 b) 10	<b>10, oder niedrigerer nationaler Satz</b>	<b>10</b>	<b>Dividenden:</b> Quellensteuer wird nur in Form einer "profit repatriation tax" erhoben, falls die Dividenden den Quellenstaat Vietnam verlassen; ansonsten steuerfrei.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	profit repatriation tax (bei Dividenden)
Weißrussland	siehe Belarus						
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	<b>0</b>	<b>0</b>			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)

## Erläuterungen

Zum Verständnis der Übersicht bedarf es einiger grundlegender Informationen.

Es werden unbeschränkt Steuerpflichtige betrachtet, die aufgrund Ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in Deutschland der Einkommensteuer unterliegen und Dividenden oder Zinsen aus Staaten beziehen, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Es wird die Rechtslage zum 1. Januar 2008 dargestellt; es ist beabsichtigt, diese Übersicht jährlich im Juli auf den Stand zum 1. Januar des Jahres zu aktualisieren.

Die Anrechnung ist bis 2008 in der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Ab 2009 wird auf diese Einkünfte in Deutschland eine einheitliche Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % erhoben; die Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird dann bereits durch die zur Erhebung der Quellensteuer zuständigen Stellen, in der Regel Bankinstitute, vorgenommen werden.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist immer auf die Höhe der deutschen Einkommensteuer, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt, begrenzt (§ 34 c Einkommensteuergesetz). Es sind nur die ausländischen Steuern berücksichtigungsfähig, für die kein Ermäßigungsanspruch im Quellenstaat geltend gemacht werden kann (nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines DBA).

Mit einigen Staaten wurden im jeweiligen DBA Vereinbarungen getroffen, die ausnahmsweise die Anrechnung gestatten, obwohl der Quellenstaat keine oder eine niedrigere Quellensteuer erhebt (so genannte Anrechnung „fiktiver“ Quellensteuern). Soweit die Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuern generell gewährt wird, also nicht von weiteren bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, wurde sie ebenfalls in die Übersicht eingearbeitet [Spalten B und C, jeweils Buchstabe c)] und in den Ergebnisspalten D und E berücksichtigt.

### Zur Übersicht im einzelnen:

Spalte A:      Staatename des Quellenstaates

Spalten B und C:

Unter *Buchstabe a)* wird angegeben, ob der Quellenstaat nach seinem nationalen Recht eine Steuer auf Dividenden und/oder Zinsen erhebt.

Unter *Buchstabe b)* ist der nach dem zwischen Quellenstaat und Deutschland abgeschlossenen DBA maximal erlaubte Quellensteuersatz angegeben.

Wurde im Quellenstaat eine höhere Quellensteuer erhoben, so kann der Steuerpflichtige im Quellenstaat einen Entlastungsanspruch geltend machen. Das BZSt kann für viele Staaten deren [Antragsvordrucke zum Download](#) zur Verfügung stellen.

Unter *Buchstabe c)* ist für einige Staaten der Eintrag fiktiver anrechenbarer Quellensteuer erfolgt. Weitere DBA mit Staaten, die eine fiktive Quellensteueranrechnung nur unter Nachweis weiterer Bedingungen vorsehen, konnten nicht berücksichtigt werden. Derartige Voraussetzungen, wie z. B. spezielle Nachweise, dass zu Grunde liegenden Investitionen im Quellenstaat der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, können im allgemeinen nur im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung vom Finanzamt überprüft werden und haben daher keine Berücksichtigung in der Übersicht gefunden.

Spalten D und E:

Hier wird das **Ergebnis**, nämlich der maßgebende Wert (in Prozent) angegeben, bis zu der eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer (ab 2009 Abgeltungssteuer) möglich ist. Die Ermittlung erfolgte nach dem Prüfschema:

1. Wird eine Quellensteuer nach nationalem Recht erhoben, wenn ja mit welchem Steuersatz?
2. Wird die Höhe des unter Nr. 1 ermittelten Quellensteuersatzes durch das DBA begrenzt/abgesenkt?
3. Enthält ein DBA ggf. eine Vorschrift über die Anrechnung fiktiver Steuern, die über dem laut Nr. 2 ermittelten Satz liegt?

Dieses Ergebnis steht nur noch unter dem Vorbehalt der Begrenzung auf die Höhe der deutschen Einkommensteuer, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt, siehe oben.

In einigen DBA folgt die Definition der Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ nicht der deutschen innerstaatlichen Begriffsbestimmung. Die Übersicht verwendet die Begriffe Dividenden und Zinsen in folgender allgemeiner Bedeutung:

Dividenden = Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner

Zinsen = Gegenleistung für die Bereitstellung von Fremdkapital

Spalte F: weitere Informationen zur nationalen Quellensteuererhebung, insbesondere zu Sonderregelungen.

Einige Staaten kennen bestimmte Steuerbefreiungen oder verschiedene Steuersätze. Soweit darstellbar, wurden Sonderregelungen detailliert wiedergegeben, meist jedoch nur durch einen kurzen Hinweis, um das Format der Übersicht nicht zu sprengen.

Spalte G: weitere Informationen zu speziellen DBA-Regelungen

Hervorzuheben ist eine häufig verwendete Erweiterung des Besteuerungsrechts bei Zinsen: Falls die Berechnung der Zinsen variabel und in Abhängigkeit von den Erträgen des Darlehensnehmers vereinbart ist und bei diesem die gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben abziehbar sind, kann der Quellenstaat sein nationales Besteuerungsrecht in voller Höhe wahrnehmen.

Spalte H: enthält die nationale Bezeichnung der im Quellenstaat erhobenen Einkommen- oder Quellensteuer (soweit bekannt)